

# **Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Strasburg (Um.)**

**vom 11.03.2021**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl., S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) vom 11.03.2021 nachfolgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Aufgaben**

- (1) Zweck des Kinder- und Jugendbeirates ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt zu vertreten und die Stadtvertretung, deren Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu beraten und zu unterstützen. Ziel ist es, aktiv in der Kommunalpolitik der Stadt mitzuwirken und junge Menschen für politische Themen zu sensibilisieren und in politische Prozesse mit einzubeziehen.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats sind Ansprechpartner/innen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen in der Stadt Strasburg (Um.) sowie deren Ortsteile und ein Vertretungsorgan ihrer Belange gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen aller Strasburger Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Kulturen oder Konfessionen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Auswahl seiner Aufgaben und Themen frei.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung und Wahlen**

- (1) Der Beirat setzt sich aus Kindern und Jugendlichen der Stadt Strasburg (Um.) zusammen. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Mitgliedern. Ehrenamtliches Mitglied kann man im Alter von 10 bis 21 Jahren werden. Die Ernennung erfolgt durch die Stadtvertretung Strasburg (Um.).
- (2) Diese wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre:
  - einen Vorsitzenden
  - einen Stellvertretenden
  - einen Schriftführer

Für die genannten Funktionen beträgt das Mindestalter 14 Jahre.

- (3) Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist die Verbindungsperson zwischen Bürgermeister/in, Stadtvertretung und Kinder- und Jugendbeirat. Er/Sie vertritt somit die Interessen des Kinder- und Jugendbeirates nach außen.

### **§ 3**

#### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen finden vierteljährlich statt. Der Vorstand kann bei Bedarf außerhalb der regulären Zeiten außerordentliche Sitzungen einberufen. Für diese müssen die Gründe angegeben werden.
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt 10 Arbeitstage.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Vorsitzenden**

- (1) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.
- (2) Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Tagesordnungspunkte vorschlagen.
- (3) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie andere Teilnehmer unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (5) Das Sitzungsprotokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und dem/der Bürgermeister/in in Kopie zugesandt.

### **§ 5**

#### **Haushalt**

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben besteht der Haushalt des Kinder- und Jugendbeirates aus öffentlichen Zuwendungen und aus Spendengeldern.

### **§ 6**

#### **Zusammenarbeit**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat berät und unterstützt die Verwaltung der Stadt Strasburg (Um.) in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dazu wird der KJB von dem/der Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig informiert.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist berechnigt, Beschlussempfehlungen zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben.

**§ 7**  
**Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates kann nur auf Antrag von der Stadtvertretung Strasburg (Um.) geändert werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Strasburg (Um.), den 12.03.2021

  
Heike Hammermeister-Friese  
Bürgermeisterin

